

Antrag und Merkblatt zur Ausstellung eines Ausweises für Assistenzhunde nach der Assistenzhundeverordnung (AHundV)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckbuchstaben ausfüllen.

Freiwillige Angaben sind gekennzeichnet.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort der antragstellenden Person.

Für Schleswig-Holstein ist die zuständige Stelle:

Landesamt für soziale Dienste
Steinmetzstraße 1 bis 11
24534 Neumünster
Telefon 04321 913-5

1. Art des Antrages

Haben Sie schon einmal einen Antrag gestellt?

Nein (Wenn Nein dann weiter bei 2.)

Ja Wenn Sie schon einmal einen Antrag gestellt haben:

Bei welcher Behörde (ggfs. auch im Ausland) haben Sie schon einmal einen Antrag gestellt?

Welche Zertifizierungsnummer/Ausweisnummer hatte dieser Antrag?

2. Antragstellende Person:

Nachname, Vorname (ggfs. Geburtsname)

Adresse

Geburtsdatum

Geschlecht

Telefon (freiwillige Angabe)

Email (freiwillige Angabe)

3. Gesetzlich vertretende oder betreuende Person:

Angaben zu den Eltern oder zu anderen Bevollmächtigten (Machen Sie bei 4 weiter, wenn Sie nicht vertreten werden.)

Nachname, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon tagsüber erreichbar (freiwillige Angabe)

E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)

Fügen Sie bitte ggfs. eine Betreuungsurkunde in Kopie bei.

4. Angaben zum Hund:

Name des Hundes

Datum Wurfstag

Nummerncode des Mikrochip-Transponders

5. Fotos

Reichen Sie bitte zur Ausstellung des Ausweises ein Farbfoto von Ihrem Hund (Ganzkörper, seitlich, stehend oder liegend) und ein eigenes Passbild ein (beide Bilder je in Hochformat; Größe 35*45 mm).

6. Anerkennung im Ausland

Erfolgte die Anerkennung als Assistenzhund bereits im Ausland?

Nein (Wenn Nein dann weiter bei 7.)

Ja, dann reichen Sie bitte einen

- Nachweis über die im Ausland abgelegte Prüfung vor einer staatlichen oder sonstigen gesetzlich oder untergesetzlich anerkannten Stelle entsprechend den Anforderungen des §12f Satz 2 BGG,
- Nachweis über die Gleichwertigkeit des Ausbildungsinhalts der Prüfung und
- Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid über den Grad der Behinderung, Bescheinigung eines Sozialleistungsträgers oder eine fachärztliche Bescheinigung ein.

7. Anerkennung als Hilfsmittel

Wurde Ihr Hund als **Hilfsmittel** nach §33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (z.B. Blindenführhund) anerkannt?

Nein (wenn Nein, dann bitte weiter bei 8.).

Ja, dann reichen Sie bitte einen Nachweis über die Anerkennung zur Teilhabe oder zum Behinderungsausgleich von einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, einem Träger nach § 6 SGB IX, einem Beihilfeträger, einem Träger der Heilfürsorge oder einem privaten Versicherungsunternehmen ein.

8. Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft

Leben Sie mit Ihrem Assistenzhund in einer Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft zusammen?

A.) Und haben vor dem 01.07.2023 eine Ausbildung im Sinne des §12f Satz 2 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) **und** entsprechend §12g Satz 2 BGG eine erfolgreiche Prüfung absolviert?

Ja, dann reichen Sie bitte die folgenden Nachweise ein:

- Prüfungsbescheinigung/ Prüfungszeugnis
- Nachweis über das Datum der Prüfung
- Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid über den Grad der Behinderung, Bescheinigung eines Sozialleistungsträgers oder fachärztliche Bescheinigung

B.) Und haben im Zeitfenster vom 01.03.2023 bis 30.06.2024 eine Ausbildung im Sinne des §12f Satz 2 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) abgeschlossen **und** entsprechend §12g Satz 2 BGG eine erfolgreiche Prüfung absolviert?

Ja, dann reichen Sie bitte die folgenden Nachweise ein:

- Prüfungsbescheinigung/ Prüfungszeugnis
- Nachweis über das Datum der Prüfung
- Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid über den Grad der Behinderung, Bescheinigung eines Sozialleistungsträgers oder fachärztliche Bescheinigung

Die Anerkennung kann bis zum 31.12.2025 beantragt werden.

9. Erklärung und Unterschrift

Ich erkläre, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum, Unterschrift der antragstellenden Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres

Unterschrift vertretende Person

(Ende des von der antragstellenden Person auszufüllenden Teils.)

Hinweise zum Datenschutz

Zusammen mit einem vom Landesamt für soziale Dienste beauftragten Dienstleister wird das Passbild digital verarbeitet und vorübergehend gespeichert. Die Speicherung dieser Sozialdaten erfolgt ausschließlich für den Produktionsprozess des Ausweises. Dabei werden zu jeder Zeit die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen beachtet und gewährleistet. Eine Übermittlung der Daten an andere Stellen erfolgt nicht.

Originalbilder wie auch digitalisierte Bilder werden unmittelbar nach Verarbeitung und Zusendung des Ausweises in einem abgesicherten Verfahren datenschutzgerecht vernichtet. Die Löschung von Sicherungsdateien erfolgt nach spätestens sechs Wochen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Originalbilder wegen des hohen Aufwandes und der Kosten nicht zurückgesandt werden.

Die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Löschung von Sozialdaten richtet sich nach den Vorschriften der §§ 67 ff des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch (SGB X).

Allgemeine Hinweise

Ein Assistenzhund ist ein unter Beachtung des Tierschutzes und des individuellen Bedarfs eines Menschen mit Behinderungen speziell ausgebildeter Hund, der aufgrund seiner Fähigkeiten und erlernten Assistenzleistungen dazu bestimmt ist, diesem Menschen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, zu erleichtern oder behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen.

Assistenzhunde lassen sich gem. § 3 AHundV anhand der Hilfeleistungen einteilen:

- Blindenführhund
- Mobilitätsassistenzhund
- Signalassistenzhund
- Warn- und Anzeige-Assistenzhund
- PSB-Assistenzhund

Die Ausgabe des Zertifikates und eines Abzeichens ist kostenlos.

Sie wird befristet bis der Assistenzhund das 10. Lebensjahr vollendet hat und kann unter Umständen 2 Mal um je bis zu 12 Monate verlängert werden.

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie

- auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)
- unter www.bmas.de, insbesondere FAQ zu den neuen Regelungen des BGG zu Assistenzhunden
- in der Assistenzhundeverordnung (AHundV)
- dem Behindertengleichstellungsgesetz (insbesondere §12)
- auf der Homepage des LAsD S-H www.schleswig-holstein.de/LASD

Angaben zu diesem Formular

Nummer: 160

Bezeichnung: Antrag Ausweis AHundV (barrierefreie Textversion)

Stand 02/2023

Herausgeber dieses Formulars: <https://www.schleswig-holstein.de/LASD>

Ende des Formulars.